

5. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichts.
- b) die Entlastung des Vorstandes.
- c) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen.
- d) die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Gesamtvorstands sowie deren Stellvertreter.
- e) die Wahl der Kassenprüfer.
- f) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern.
- g) die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung.
- h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- i) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
- j) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- k) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingehen.

7. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, bei der erstmaligen Wahl einen Kassenprüfer für zwei Jahre, den zweiten Kassenprüfer für ein Jahr, anschließend jährlich im Wechsel einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassenwart abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

### **§ 13 Wahlen und Abstimmungen**

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.